



DHG e.V. · Bahnhofstraße 20 · 04779 Mahlis

An den
Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Höhn,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

herzlichen Dank für die Einladung zur Anhörung am 8.2.2006. Zu den mir vorgelegten Fragen äußere ich mich vorab wie folgt:

1. Ergeben sich aus dem geplanten Gesetz Beschränkungen für die Hufbehandlung und falls ja, welche?

Ja, es ergeben sich Beschränkungen für die Behandlung der unbeschlagenen sowie der beschlagenen Hufe.

(1) In den letzten zwei Jahrzehnten hat sich aufgrund moderner Entwicklungen in der Haltung und Nutzung der Pferde und auf der Basis der unbefriedigenden Quantität und Qualität der Dienstleistung „Barhufbearbeitung“, die durch die Hufschmiede angeboten wurde, der Beruf des Barhufexperten entwickelt. Dieser Experte mit eigenem Wissensschatz und spezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten zu den Erfordernissen des Barhufes wird abgeschafft. Unbeschlagene Hufe werden zukünftig wie zu alten Zeiten vom Beschlagsexperten mit betreut.

(2) Schon jetzt können Hufschmiede und Barhufbearbeiter die Nachfrage nach ihrer Dienstleistung nicht ausreichend decken. Viele Hufschmiede und zahlreiche Huforthopäden nehmen keine neuen Kunden mehr an. Auf Seiten der Hufschmiede kommt es zu überlangen Hufbearbeitungsintervallen. Nach der Novelle wird sich diese Situation verschärfen. Die Hufgesundheit wird wieder hinter den erreichten Stand zurückgeworfen.

2. Aus welchen zwingenden tierschützerischen Überlegungen, insbesondere hinsichtlich der Tiergesundheit, sind etwaige Beschränkungen der Hufbehandlung auf Hufbeschlagsschmiede notwendig?

Im Sinne des Tierschutzes ist die Beschränkung der Hufbehandlung auf Hufbeschlagsschmiede eine Katastrophe.

Hufbeschlag ist ein sehr diffiziles „Handwerk“, das einer qualifizierten Ausbildung bedarf. Der Umgang mit glühendem Eisen, Hufnägeln, Klauenzange und Hauklinge ist unfallträchtig und kann vehemente Schäden am Pferd verursachen. Das Anbringen eines Eisens zementiert den Zustand nach der Hufzubereitung mindestens bis zum nächsten Umbeschlagen. Ein „Ausgleich“ fehlerhafter Zubereitung kann nur über die Gelenke erfolgen bzw.

Gerhard Jampert
Schatzmeister der DHG e.V.

Telefon +49 (0) 34364-
88745

Telefax +49 (0) 34364-
88746

Mobil +49 (0) 171-6993746

info@huforthopaedie.org
www.huforthopaedie.org

wirkt sich auf den gesamten Pferdekörper aus.

Eine staatliche Lizenzierung dieser Tätigkeit macht von daher unter dem Aspekt des Tierschutzes durchaus Sinn.

Im Unterschied dazu arbeitet die Barhufbearbeitung ausschließlich mit dosiert einsetzbaren Mitteln: Hufmesser und Raspel. Der unbeschlagene Huf ist nach der Bearbeitung Abrieb und Bodengegendruck ausgesetzt und passt sich dadurch dem Laufverhalten des Pferdes an. Das ist gewünscht und erfordert eine regelmäßige Betreuung und Bearbeitung der Hufe.

Die sehr strenge englische Regelung zum Hufbeschlagn (farriers registration act 1975) klammert explizit die Barhufbearbeitung aus, um die regelmäßige Versorgung auch des unbeschlagenen Pferdes sicher zu stellen. Die englische Regelung ist Maßstab für die Zertifizierung nationaler Verbände und für die angestrebte Vereinheitlichung europäischer Regelungen.

3. Berücksichtigt das geplante Gesetz ausreichend unterschiedliche Formen der Huf- und Klauenpflege insbesondere im Hinblick auf die Ausbildung zum Hufbeschlagnschmied?

Nein. Das Gesetz subsumiert jegliche Hufbearbeitung dem Hufbeschlagn. Der Hufschmied soll die Barhufbearbeitung „mit erledigen“.

Die Bearbeitung des Hufs für die Nutzung ohne Hufschutz stellt gänzlich andere Anforderungen an den Bearbeiter als das Ausschneiden des Hufs für den Beschlagn. Beim unbeschlagenen Huf geht es um Materialerhaltung und planerische Gestaltung im Hinblick auf die Wirkung von Abrieb und Bodengegendruck. Diese Qualifikation wird in den Lehrbeschlagnschmieden nicht vermittelt, da diese Ausbildungsstätten am Beschlagn orientiert sind und der Beschlagn eine andere Zubereitung der Hufe erfordert. Hufschmiede sind zwar ideell auch dem Primat der Barhufpflege verpflichtet und beschlagen nur, „wenn zu großer Abrieb oder orthopädische Gründe“ vorliegen. Orthopädische Gründe liegen für den Schmied aber bei jeder Anomalie der Hornkapsel vor, wobei er den festgestellten Defekt durch ein Eisen auszugleichen sucht. Der Hufschmied ist auf den Hufbeschlagn spezialisiert. Hierin hat er auch seine wirtschaftliche Basis. Von dieser Spezialisierung geht insofern auch die sehr reale Gefahr aus, dass mehr Pferde als nötig mit Eisen beschlagen werden. Die Gefahr hierfür wächst mit dem gesetzlich verordneten Rückgang der Wahlmöglichkeiten – Hufschmied oder Barhufbearbeiter.

Die Forderung nach dem Hufschmied als Hufexperten, der in allen Hufbearbeitungen gleichermaßen zu Hause ist, überfordert diese Berufsgruppe und erklärt sich nur daraus, dass man die aus einem Bedürfnis der Pferdebesitzer entstandenen Barhufberufe unbegründet in die „Schmuddelecke“ des nur halblegalen „Graubereichs“ stellt.

Barhufbearbeiter sind auf die Hufarbeit am unbeschlagenen Pferd spezialisiert. Aufgrund ihrer Spezialisierung sind sie darin besser als Hufschmiede.